Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Expedition bei Graß, Barth und Comp. auf der Herrenstraße. (Redacteur: K. Schall.)

Nro. 159. Dienstag den 10. Juli 1832.

Inland.

Seine Majestät der König haben dem Kammerherrn, Baron Heinrich von Offenberg zu Liebau, den St. Johanniter-Orden zu verleihen geruht. — Seine Majestät der König haben dem Superintenden Back zu Simmern den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht. — Seine Majestät der König haben dem ehemaligen Unteroffizier, Bürger Fischer zu Berlin, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Rath und Geschäftsträger bei den Nord-Amerikanischen Freistaaten, Niederstetter, in den Adelstand zu erheben geruht. — Se. Königl. Majestät haben geruht, den bisherigen Appellations-Gerichts-Assessor Johann Baptist Birck zum Staats-Prokurator an dem Landgerichte zu Köln zu ernennen.

Berlin, vom 8. Juli. Der Königl. Schwed. General-Konsul, Legationsrath v. Lundblad ist von Greifswalde hier angekommen. — Se. Excell. der Wirkl. Geh. Staatsminister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, v. Schuckmann, ist nach Schlesien, der evangelische Bischof und erste General-Superintendent der Provinz Brandenburg, Dr. Neander, nach Friesack, und der Kaiserl. Oesterreich. Kabinets-Kourier Leiden, von St. Petersburg kommend, nach Wien abgereist.

Der Kaiserl. Russ. General-Major und Kommandeur der Garde-Artillerie zu Pferde, Gerbel II., ist von St. Petersburg hier angekommen. — Der Oberjägermeister und Chef des Hof-Jagd-Amts, Generalmajor Fürst Heinrich zu Karolath-Beuthen, ist nach Karolath von hier abgegangen.

Berichtigung. Se. Exzellenz der Herr Minister v. Humboldt ist nicht, wie in Nr. 156 uns. Ztg. gemeldet worden, nach den Rheinprovinzen, sondern in das Seebad auf der Insel Norderney abgegangen.

Die Magdeburger Zeitung meldet vom 3ten d. M.: Diesen Morgen gegen 8 Uhr verließen auch Se. Maj. der König, Se. Königl. Hoh. der Prinz Albrecht von Preußen und Ihre Durchl. die Fürstin Liegnitz unsere Stadt, nachdem Allerhöchstdieselben zuvor auf dem Fürstenwalle die Festungswerke der Elbseite und die Lage der Stadt in Augenschein genommen hatten. Die heißesten Segenswünsche der Bewohner Magdeburgs für das stete Wohlergehen des innig geliebten und verehrten Königshauses folgen Sr. Majestät und den übrigen höchsten und hohen Herrschaften nach, und hiermit endeten die festlichen Tage, welche uns im Genusse eines so seltenen Glückes dahingeschwunden sind. Den sämmtlichen Bewohnern der Stadt wird es erfreulich seyn, zu erfahren, daß Se. Majestät bei der Abreise Allerhöchstihre Zufriedenheit und Wohlwollen zu äußern geruht haben. Das genannte Blatt enthält auch ausführlichere Mittheilungen über die drei festlichen Tage der Anwesenheit des allverehrten Monarchen in Magdeburg. Die Beleuchtung der Stadt am Abend dieser drei Tage erstreckte sich bis in die kleinste Hütte. Der 30. Juni (sagt dasselbe) war für Magdeburg ein so bedeutender Feiertag, daß es Vielen am Abend schwer ward, zu glauben, es sey ein Sonnabend. Des Königs Majestät entließen gegen 8 Uhr früh das auf dem neuen Markte zum Abmarsch in seine Garnison aufgestellte 8te (Leib-) Linien-Infanterie-Regiment, das fast zwei Jahre lang hier gestanden und sich, so wie auch das bereits vor 14 Tagen abmarschirte 12te Infanterie-Regiment, auf vielfache Weise der Bürgerschaft werth gemacht hatte. Die Magdeburger sahen es ungern scheiden, obgleich das Bedauern über die Trennung von der Freude verdrängt wurde, das 26ste und 27ste Linien-Infanterie Regiment, das schon in der Nähe stand, zu Vätern, Müttern, Verwandten und Freunden nach langer Trennung zurückkehren zu sehen. Darum war zwar der neue Markt zahlreich von Allen besucht, welche den Scheidenden Lebewohl zu sagen wünschten, aber der größere Theil der Bevölkerung der Stadt und Umgegend eilte der Ebene bei Ottersleben zu, wo die ganze 7te Division aufgestellt war, um von des Königs Majestät in Augenschein genommen zu werden. Als der König erschien, begleitete ihn von den Thoren der Stadt bis zu dem Platze der Truppen-Aufstellung und eben so auf dem Rückwege ein froher Zuruf ehrfurchtsvoller Freude. Nach beendigter Besichtigung rückte das 26ste und 27ste Linien-Regiment, dem ein am Fuße des Glacis der Festung aufgestellter, mit Laubwerk geschmückter, Bogen ein freundliches „Willkommen" entgegenrief, in die Stadt. Wie innig befreun-

det Soldat und Bürger sind, fiel hier auffallend in die Augen. So gern beide Regimenter in geschlossenen Zügen mit imposanter Haltung eingerückt wären, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Freund und Freundin drängten sich bewillkommend in die Reihen; nicht Soldaten rückten ein, und Bürger schauten zu, sondern ein Kern des ächt Preußischen Volks drängte sich mit und ohne Waffen vereinigt ins Thor. — Mittags geruhten des Königs Majestät mit sämmtlichen hier anwesenden hohen Herrschaften ein Tanzfest in dem Garten anzunehmen, dem Allerhöchstsie erlaubt haben Ihren Namen zu tragen, den er nun mit noch mehrerem Rechte trägt, seitdem der verehrte König ihn nicht allein mit Seiner Gegenwart beehrt, sondern auch durch Aeußerungen Allerhöchster Gnade alle Anwesende, und, nach der davon laut gewordenen Kunde, die ganze Bevölkerung Magdeburgs aufs Höchste erfreut hat. Abends geruhten Se. Majestät mit sämmtlichen hohen Herrschaften, das festlich geschmückte Schauspielhaus mit Ihrer Gegenwart zu beehren und die Huldigungen des zahlreich versammelten Publikums gnädigst anzunehmen. — In Bezug auf das (bereits erwähnte) am Sonntag von der Bürgerschaft den beiden zurückgekehrten Regimentern gegebene Festmahl heißt es: Um fünf Uhr erschien des Königs Majestät, gefolgt von sämmtlichen hohen Herrschaften, die uns mit ihrer Anwesenheit beehrt hatten. Der hochverehrte, herzlich geliebte Vater trat in die Mitte seiner Kinder, aus deren Blicken überall die Freude glänzte, ihn, den König, hier zu sehen. Unaussprechlich ist die hohe Befriedigung, die alle Magdeburger freudetrunken machte, da sie in jedem Augenblicke bemerken konnten, wie gnädig ihr König sich gegen Jeden äußerte, an den der Monarch in dem zahlreichen Kreise der Umgebung sich wandte. Eine heitere Zufriedenheit drückte sich in dem ganzen Wesen Sr. Majestät aus, und der würdevolle Ernst, mit dem der König überall Ehrfurcht um sich her zu gebieten weiß, er allein und die Liebe Aller zu ihm, dem Landesvater, machten es dem kleinen Aufsichts-Personal, wo nicht einmal Einer auf Tausend der Anwesenden zu rechnen war, so leicht, überall Ruhe und Ordnung zu erhalten, daß auch nicht Eine Ungebühr laut ward. Der König war so gnädig, durch einen engen Fußpfad, der in der wogenden Masse der Zuschauer sich öffnete, hindurch zu den Tischen der speisenden Soldaten zu gehen und Einzelne von ihnen anzureden. Ein höchst begeistertes allgemeines Hurrah empfing den Monarchen und begleitete ihn. — Am Schlusse des gedachten Artikels heißt es: Se. Excellenz der Herr General der Infanterie, von Jagow, hat einen schmeichelhaften Beweis Allerhöchster Gnade erhalten, indem Se. Majestät denselben zum Chef des 26sten Linien-Infanterie-Regiments ernannt haben. Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant und erste Kommandant dieser Festung, Graf von Hacke, hat einen eben so erfreulichen Beweis Königl. Huld durch Verleihung des Sterns zum Rothen Adler Orden zweiter Klasse erhalten. *) Dem Herrn Ober-Bürgermeister Franke übersandten Se. Majestät ein Geschenk von 300 Rtlr. für die Armen der Stadt. — Gott segne den König und sein ganzes Haus!

Die Allgemeine Zeitung schreibt unterm 26. Juni: Im Widerspruche mit früheren Gerüchten, behauptet man jetzt, die Londoner Konferenz werde die Belgisch-Holländischen Verwicklungen durchaus zur Entscheidung bringen, und wolle ihre eingeleiteten Schritte mit höchster Energie fortsetzen, so daß es bei diplomatischen Bemühungen diesmal sein Bewenden nicht haben würde. Wir müssen erwarten, was von diesen Gerüchten und Sagen die Folgezeit als gegründet ausweisen wird. Das Interesse der Mächte erfordert unstreitig, daß jene Verwicklungen aufhören; aber die heutige Politik ist nicht von der Art, daß ihr die Mittel und Wege, wie sie ihr Ziel erreicht, gleichgültig wären; das vertragsmäßige Recht wird immer die Grundlage aller Beschlüsse bleiben, und der König der Niederlande zu keinen Opfern genöthigt werden können, zu denen er nicht durch freiwilliges Einstimmen schon früher sich verbindlich gemacht hat, oder noch verbindlich machen möchte.

*) S. die amtlichen Nachrichten im Freitags-Blatte unserer Zeitung.

Rußland.

Riga, vom 26. Juni. Heute Mittag um 1½ Uhr trafen Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen hier ein, und setzten nach kurzem Aufenthalt Ihre Reise nach St. Petersburg fort.

Frankreich.

Paris, vom 28. Juni. Die Deputirten Cordier, Audry de Puyraveau, Clerc-Lasalle und Joly sind der Protestation gegen den Belagerungszustand von Paris beigetreten. — Dem Courrier français zufolge, rechnet das Ministerium mit Sicherheit auf eine zu seinen Gunsten ausfallende Entscheidung des Kassationshofes über die Kompetenz der Kriegsgerichte. Die Charte, sagt das genannte Blatt, die seit dem 7. August 1830 unter dem Schutze des Eides stand, steht jetzt unter dem der obersten Justizbehörde; wenn man aber auch diese Verletzung der Charte und die Einsetzung der Kriegsgerichte für gesetzmäßig erkennt, wo soll dann noch die Verfassung von 1830 Schutz finden? — Der National fragt sich, wie dem Staatsstreiche vom 7. Juni, nämlich der Versetzung der Hauptstadt in den Belagerungszustand, abzuhelfen sei, und glaubt, daß derselbe selbst durch die sofortige Aufhebung dieses Zustandes nicht ganz wieder gut gemacht werden könnte; allerdings würde es besser für das Ministerium seyn, einer Entscheidung des Kassationshofes nachzugeben, als ein feindliches Votum der Kammern abzuwarten; wenn aber der Kassationshof der schönen Rolle, die er jetzt spielen könne, entsage, und die Kompetenz der Kriegsgerichte, so wie die rückwirkende Kraft des Belagerungszustandes anerkenne, so werde die der Verfassung geschlagene Wunde nur um so größer, und die Regierung dadurch in eine gewaltsame Lage versetzt. — Das Journal du Commerce sagt in Bezug auf das Gerücht von einer neuen Anleihe: Bereits vor etwa zwei Monaten gaben wir eine Bilanz über die damalige finanzielle Lage des Landes, woraus sich ein Deficit von etwa 600 Millionen ergab. Dieser Zustand der Dinge hat sich seitdem noch verschlimmert, sowohl durch die Ausgaben für die zur Dämpfung der Unruhen auf mehreren Punkten angeordneten Truppenbewegungen, als durch den Ausfall in dem Ertrage der indirekten Steuern, und durch die Versetzung der Hauptstadt und mehrerer westlichen Departements in den Belagerungszustand. Das Ministerium darf daher nicht länger säumen, die schwebende Schuld, die schon jetzt zu einer bisher beispiellosen Höhe angewachsen ist, und die noch täglich zunimmt, zu decken. Man spricht viel von einer in etwa 14 Tagen zu diesem Behufe zu eröffnenden neuen Anleihe; über die Kapitals-Summe jedoch, und über die den Darleihern auszustellende Rente sind die Meinungen noch sehr getheilt. — Das Kriegs-

gericht von Laval hat in seiner Sitzung vom 23sten d. M. drei mit den Waffen in der Hand gefangen genommene Chouans zum Tode verurtheilt.

Dem Befehle der Regierung gemäß, hat der Gouverneur von Martinique am 1. Mai zur Feier des Namensfestes Sr. Majestät des Königs 824 Sklaven freigelassen. — Der Professor Lelewel hat, wie der Courrier français wissen will, von dem Ministerium die Weisung erhalten, sofort Paris und Frankreich zu verlassen. Auch dem Obersten Choynacki, dem der Kriegsminister im vorigen Winter die Erlaubniß zum Aufenthalte in Paris ertheilt hatte, ist jetzt der Befehl zugegangen, die Hauptstadt zu verlassen.

Ein sehr angesehener Minister unter Napoleon hatte in diesen Tagen bei einem Mittagsmahle mehrere Staatsmänner zu dem Zweck versammelt, um wo möglich den Widerwillen aus dem Wege zu räumen, den der Fürst Talleyrand gegen den Vorsitz im Ministerrath hat. Alle Anstrengungen waren jedoch vergebens. — Man erzählt sich von Hrn. Dupin eine Aeußerung, die, wie der Messager meint, seinem Charakter wohl angemessen scheint und sein System erklären würde: „Ich würde", soll er geäußert haben, „den Einfluß der Opposition dadurch vernichten, daß ich aus ihren Reihen 200 der fähigsten Köpfe aussuchen und sie an der Bewegung und an der Verwaltung Theil nehmen lassen; ich würde die Karlisten aus den Aemtern, die sie gegenwärtig bekleiden, entfernen, und die Geistlichkeit innerhalb der Gränzen ihrer Pflichten zurückzuhalten wissen.

Paris, vom 29. Juni. In einigen Salons des Faubourg Saint-Germain sollen gestern Wetten gemacht worden seyn, daß zuletzt doch noch der Herzog Decazes die Präsidentschaft im Minister-Rathe davontragen würde. Die entgegengesetzte Partei behauptete, daß entweder Herr Dupin d. A. oder Niemand Conseils-Präsident werden würde. — Vor dem zweiten Kriegsgerichte erschien gestern ein gewisser Bisson unter der Anklage, daß er einen National-Gardisten habe entwaffnen wollen. In seinem Verhöre erklärte der Angeschuldigte zu seiner Rechtfertigung, daß der Gardist, an dem er sich vergriffen, keine Uniform getragen, und daß er ihn für einen Meuterer gehalten habe. Er wurde nach kurzer Berathung nur zu 6monatlicher Haft und zu einer Geldbuße von 16 Fr. kondemnirt. — Das Kriegsgericht wollte sich gestern auch mit dem Prozesse der im Kloster Saint-Méry verhafteten 22 jungen Leute beschäftigen. Sowohl diese Sache als die des National sind aber noch auf einige Tage verschoben worden, vermuthlich aus dem Grunde, weil der Kassationshof heute über die Kompetenz der Kriegsgerichte zu entscheiden hat, und Letztere zuvor dieses Urtheil abwarten wollen. Einige Volksgruppen hatten sich in der Straße Cherche-midi vor dem Hotel de Toulouse, wo die Kriegsgerichte ihre Sitzungen halten, versammelt, trennten sich aber sogleich, als sie erfuhren, daß der Prozeß der im Kloster Kloster Saint-Mery gefangen genommenen Individuen vertagt worden sey. — Der Chouan Caro, dessen Gnadengesuch verworfen worden war, ist am 25sten in Rennes erschossen worden.

Der Messager muß jetzt selbst einräumen, daß die Herzogin von Berry nicht allein ein-, sondern mehreremale in Paris gewesen sey. Man habe sie auch in Frauenkleidern in der rue Jacob erkannt. Bei einer ihrer Reisen sey sie am 4. oder 5. Juni in Paris eingetroffen, und habe bald in einem Hause in der rue de Bourgogne, bald in einem Hotel in der rue de l'Université die Nacht zugebracht. Die Regierung habe zwar Nachforschungen in allen diesen Häusern angestellt: aber — zu spät. — Man berichtet ferner, daß die Herzogin, als Landmann verkleidet, mehreremale sich selbst unter der Nationalgarde befunden, welche zu ihrer Verfolgung ausgeschickt war. Uebrigens behauptete man in der Vorstadt St. Germain, daß die Herzogin von Berry noch immer in der Vendee sey. — Der Mess. theilt ein Schreiben eines Holländers mit, welcher darin die Rechte des Königs vertheidigt, es auseinandersetzt, wie Holland behandelt worden sey, und zuletzt mit den Worten schließt: Die Nation wird sich in Masse erheben, wenn es seyn muß, um einem ungerechten Angriff zu widerstehen, und sie wird hoffentlich selbst in Frankreich einen Antheil finden, denn die achtbaren und wohlgesinnten Leute aller Parteien werden einsehen müssen, daß wir unser Blut für eine gerechte und heilige Sache vergießen, und daß, wenn wir in einem so ungleichen Kampfe unterliegen, dies wenigstens mit Ehren geschieht. Der Mess. sagt als Einleitung zu diesem Schreiben: Wir sind der Meinung, daß man allen Meinungen freien Lauf lassen müsse, damit die Frage in das gehörige Licht gestellt werde und man sodann mit gehöriger Kenntniß der Sache aburtheilen könne. — Briefe aus Perpignan vom 22sten, welche der Temps mittheilt, widersprechen der Nachricht von der Verhaftung des Herrn v. Bourmont geradezu. Der Verhaftete ist ein Mensch, welcher in dem Dorfe Portan, Gemeine Carole, ohne Paß gefunden wurde, und der die Nennung seines Namens verweigerte. Man weiß, nachdem man sich seiner Papiere bemächtigt, wer seine Mitgenossen sind, und daß er selbst weder ein Sohn, noch ein Adjutant Bourmonts ist.

Der Corsaire sagt: Gestern ist Hr. Dupin binnen sechs Stunden dreimal, Hr. v. Talleyrand zweimal, Marschall Soult einmal zum Präsidenten des Konseils ernannt worden. Herr Barthe erhielt zweimal das Ministerium des Innern, einmal das des Auswärtigen. Hr. Argout fiel dreimal in Ungnade, bis er beim viertenmal wieder Oberwasser bekam; Herr v. Montalivet hat 14 Minuten lang das Portefeuille der Finanzen, 11 das des Handels, und 27 Sekunden das der Justiz inne gehabt. Zuletzt war alles so verwirrt, daß Jeder sein Portefeuille wieder nahm und man die Formirung eines neuen Ministeriums von vorn anfing. — Dasselbe Blatt sagt: Seltsam! Die Minister sind nicht beliebt, und fesseln doch alle Welt (captivent).

(Gal. Mess.) Wir hören, daß Graf Hyde de Neuville Erlaubniß erhalten hat, auf sein Ehrenwort aus dem Krankenhause in sein eigenes zurückzukehren. Der Gesundheitszustand des Gefangenen hat sich nämlich so verschlimmert, daß seine Freunde Besorgnisse um ihn hegen.

Paris, vom 30. Juni. Gestern um 11 Uhr Vormittags kam der König, in Begleitung der Prinzessin Adelaide und des Marschalls Gerard, zur Stadt, und kehrte, um das Urtheil des Kassationshofes (s. unten) abzuwarten, erst um 6¼ Uhr wieder nach Saint-Cloud zurück. — Gestern beschäftigte sich der hiesige höchste Gerichtshof mit dem Kassationsgesuche des von dem Kriegsgerichte zum Tode verurtheilten Geoffroy, und entschied dadurch die seit beinahe drei Wochen in den öffentlichen Blättern erörterte Frage über die Kompetenz der Kriegsgerichte in Bezug auf die letzte in der Hauptstadt ausgebrochene Empörung. Die Entscheidung fiel zum Nachtheil der Regierung aus. Der Kassationshof hat das ganze gegen die Theilnehmer an den Unruhen des 5. und 6. Juni eingeleitete Verfahren, mithin auch die Versetzung der Hauptstadt in den Belagerungs-Zustand für null und nichtig erklärt. Letzterer ist sofort aufgehoben worden. Schon vom frühen Morgen an belagerte eine Masse Neugieriger die Thüren des Justiz-Palastes; der Zugang wurde indessen selbst den Advokaten in ihrer Amtstracht

* *

und den mit Eintritts-Karten versehenen Zeitungs-Schreibern schwer. Um 11½ Uhr eröffnete Herr Bastard, der den Präsidentenstuhl einnahm, die Sitzung. Der General-Prokurator Herr Dupin der Aeltere ließ sich (wie solches vorauszusehen war) durch den General Advokaten Herrn Voysin de Gartempe vertreten. Die Herren Odilon-Barrot und Crémieux saßen auf der Advokaten-Bank, und Herr Gilbert-des-Voysins fungirte als Bericht-Erstatter. Er entwickelte zunächst die Thatsachen, wodurch der Aufstand des 5. und 6. Juni herbeigeführt worden, und gedachte der Verfügungen, die die Regierung von dem ersten Entstehen der Unruhen an bis zur Versetzung der Hauptstadt in den Belagerungszustand getroffen habe, um die Ordnung wieder herzustellen. In Folge dieser letzteren Maaßregel, fuhr er dann fort, sei Geoffroy vor ein Kriegsgericht gestellt und von diesem zum Tode verurtheilt worden, worauf er auf Kassation des Urtheils angetragen, und die Kompetenz des Gerichts selbst in Abrede gestellt habe. Was nun die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Verordnung vom 7. Juni, wodurch die Hauptstadt in den Belagerungszustand versetzt worden, betreffe, so habe die Charte von 1830 alle Verwaltungs-Maaßregeln sehr bestimmt von den rein legislativen Fragen geschieden; und da nun die gedachte Verordnung ein Verwaltungs-Akt sei, so stehe es auch dem Kassationshofe nicht zu, die Gesetzlichkeit derselben zu prüfen; eine solche Prüfung gebühre vielmehr allein den Kammern. Man werde sich vielleicht auf die Artikel 53 und 54 der Charte berufen, worin es heiße, daß Niemand seinen natürlichen Richtern entzogen, und daß niemals ein außerordentliches Tribunal errichtet werden dürfe. Indessen lasse sich hieraus nicht folgern, daß die Charte durchaus die gesetzlich bestehenden Kriegsgerichte und ihre Jurisdiktion implicite habe abschaffen wollen. Am Schlusse seines Vortrages berief der Berichterstatter sich noch zur Bestätigung dieser seiner Ansicht auf ein richterliches Erkenntniß vom Jahre 1822. Nach ihm ergriff Herr Odilon-Barrot, als Anwalt des Geoffroy, das Wort, worauf sofort die tiefste Stille eintrat. Der Advokat erinnerte zuvörderst den Gerichtshof daran, daß er vor einigen Jahren ebenfalls das Haupt des unglücklichen Caron dem Schwerte der Gerechtigkeit streitig zu machen gesucht, daß man sich damals auch auf ein Spezial-Gesetz berufen, daß der Gerichtshof aber späterhin den Muth gehabt habe, von seiner ersten Entscheidung zurückzukommen. Er müsse sich wundern, fuhr er fort, daß er nach einer Revolution wie die von 1830 sich noch genöthigt sehe, die Sache der Civilisation gegen eine Regierung zu vertheidigen, die geschworen habe, das Land nur nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verwalten. Wollte man den Ministern nur auf einen einzigen Augenblick die Befugniß einräumen, die Institution des Geschwornengerichts dem Bürger zu entziehen, so würde die Charte nicht mehr eine Wahrheit, sondern nur noch eine Lüge seyn. Paris sey nicht belagert, wie Jedermann wisse, und der Belagerungszustand habe hiernach bloß kraft einer gesetzlichen Fiktion zu einer Zeit, wo es an inneren und äußeren Feinden fehle, noch beibehalten werden können. Der Redner berief sich überdies auf den 54sten Artikel der Charte, der die Einrichtung aller und jeder außerordentlichen Tribunale, aus welchem Grunde und unter welchem Namen es auch immer sey, verbiete; er erinnerte an die Art und Weise, wie Herr Dupin der Aeltere selbst diesen Artikel in der Deputirtenkammer ausgelegt habe, als er gesagt, daß es nie an Scheingründen fehle, um eine schlechte Sache zu verfechten, und daß sonach der Art. 54 der Charte absichtlich so bestimmt abgefaßt worden sey, damit kein Mißbrauch damit getrieben werden könne. Er citirte auch noch die Königliche Verordnung wegen Einführung des Geschwornen-Gerichts auf Korsika, worin noch ganz besonders darauf hingewiesen werde, daß alle frühere mit dem 54sten Artikel der Charte im Widerspruche stehende Gesetze abgeschafft seyen. Ein Tribunal, sagte er, das bloß aus Offizieren bestehe und Einwohner aus allen Klassen der Gesellschaft richten könne, sey eine wahre Monstruosität, wie solches auch schon der Konvent gefühlt habe, als er dekretirt, daß alle solche Erkenntnisse als null und nichtig zu betrachten wären. Herr Odilon-Barrot citirte die Gesetze vom Jahre 1791 und vom Fruktidor des Jahres V in Bezug auf den Belagerungszustand, wonach dieser Zustand nur eintreten dürfe, wenn die betreffende Stadt bis zu einer gewissen Entfernung von einer feindlichen Macht wirklich eingeschlossen sey. Aus diesem Grunde, meinte er, lasse sich allenfalls auch die Versetzung mehrerer Gemeinden der Vendee in den Belagerungszustand rechtfertigen, da diese in der That von bewaffneten Banden bedroht gewesen seyen. Der Redner kam zuletzt zu dem Schlusse, daß der Belagerungszustand eine Thatsache, nicht aber eine Fiktion sey, und daß sonach die Verordnung vom 7. Juni als gesetzwidrig betrachtet werden müsse. Er kam sodann auf die Frage der Retroaktivität zu sprechen. Die Gesellschaft, bemerkte er, strafe niemals eines seiner Glieder, wenn sie dasselbe nicht vorher gewarnt habe; dies sey Grundsatz, den man nie und unter keiner Bedingung verletzen dürfe; deshalb habe auch schon die Nationalversammlung dekretirt, daß es eine Tyrannei, ja ein Verbrechen seyn würde, irgend einem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu geben. Die Rede des Herrn Odilon-Barrot dauerte zwei volle Stunden. Namentlich machte der Schluß derselben (auf den wir noch einmal zurückkommen werden) einen tiefen Eindruck auf das Auditorium. Der Redner erinnerte hier seine Zuhörer an die verschiedenen Regierungen, die seit dem Konvente bis heute in Frankreich auf einander gefolgt sind, und stellte, wie er fand, daß sie alle, trotz der feierlichsten Eide, von der Bahn des Gesetzes abgewichen, die Frage, ob denn Frankreich sich niemals des ruhigen Genusses seiner verfassungsmäßigen Freiheiten erfreuen solle. Man verlangt von Ihnen, so schloß er, daß Sie zwischen der richterlichen und der administrativen Gewalt jede unangenehme Kollision vermeiden sollen. Meine Herren, dieser Gerichtshof, wie noch ein anderer hochberühmter, soll Urtheile fällen, aber keine gefällige Dienste leisten. Doch, was sage ich? er leistet auch in Wahrheit dem Lande einen wesentlichen Dienst, wenn er die Regierung, durch die Entkräftung verderblicher Rathschläge, in die Bahn des Gesetzes zurückführt. Nachdem Herr Odilon-Barrot seinen Sitz wieder eingenommen, wurde die Sitzung eine Viertelstunde lang unterbrochen. Herr Voysin de Gartempe fungirte hierauf, statt des Herrn Dupin des Aelteren, als Generalprokurator. Er suchte zu beweisen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung, in Bezug auf den Belagerungszustand, durch die Charte nicht abgeschafft worden, daß sie vielmehr eine natürliche Folge des dem Könige zustehenden Rechtes sey, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, — eines Rechtes, das aus der Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung und der Wahrnehmung des öffentlichen Heils herfließe. Er berief sich darauf, daß auch die Opposition unaufhörlich die Versetzung der westlichen Provinzen in den Belagerungszustand verlangt habe, und daß, als diese Maaßregel ergriffen worden, alle öffentliche Blätter sie beifällig aufgenommen hätten; wenn man sie also jetzt in Bezug auf die Hauptstadt mißbillige, so geschehe es ihres Zweckes wegen, nicht aber weil man sie für gesetzwidrig halte; die Regierung könne furchtlos in den Schooß der Kammern eine Waffe

niederlegen, deren sie sich nur bedient habe, um die Verfassung und das Land zu retten; die Minister würden sich vor den Kammern verantworten; den Tribunalen aber stehe das Recht nicht zu, zu kondemniren oder zu absolviren, es sey denn, daß man das ganze Land in Anarchie versetzen wollte. Der General-Advokat bestritt die angebliche Verfassungswidrigkeit des Dekrets vom Jahre 1811 und behauptete, der Gerichtshof sey befugt, allen Dekreten aus der Kaiserzeit, die nicht ausdrücklich abgeschafft worden, Gesetzeskraft zu verleihen. Im Uebrigen sey das gedachte Dekret mit der Charte nicht geradezu unvereinbar. Die Kriegsgerichte wären nichts als gewöhnliche Tribunale, gleich den Handelsgerichten, den Marine-Conseils u. s. w. Wer mit den Waffen in der Hand ergriffen werde, sey ganz eigentlich ein Militär, und man könne daher nicht behaupten, daß er durch die Verweisung vor ein Kriegsgericht seinen natürlichen Richtern entzogen werde; man berufe sich auf die Charte, während man auf die Charte selbst gefeuert und sich dadurch ihres Schutzes beraubt habe. Herr Voysin de Gartempe berührte schließlich auch noch die Frage der Retroaktivität, in welcher Beziehung er behauptete, daß die Verordnung vom 7ten Juni den Belagerungs-Zustand nicht geschaffen, sondern ihn nur konstatirt habe. Sein Vortrag dauerte etwa eine Stunde. Die Richter zogen sich alsdann (gegen 3 Uhr) in ihr Berathungs-Zimmer zurück. Nach einer 2½stündigen Deliberation erfolgte das Urtheil, demzufolge das Kassations-Gesuch des Geoffroy als begründet erklärt, und demgemäß sowohl die gegen ihn eingeleitete gerichtliche Prozedur, als das Erkenntniß selbst, das ihn zum Tode kondemnirte, kassirt und für null und nichtig erklärt wurde. (Die ausführliche Mittheilung des Urtheils behalten wir uns auf morgen vor.) — Gleich nach erfolgter Entscheidung des Kassationshofes verfügten sämmtliche Minister sich nach Saint-Cloud, wo eine Berathung stattfand, die bis spät am Abend dauerte. Es soll die sofortige Zusammenberufung der Kammern beschlossen worden seyn. Man zweifelt, daß das Ministerium Soult-Montalivet sich länger wird halten können. Herr Odillon-Barrot ist der Held des Tages. Der Moniteur enthält heute die Königl. Verordnung, wodurch der Belagerungs-Zustand der Hauptstadt aufgehoben wird; ihr voran geht ein Bericht des Grafen v. Montalivet, worin die Sache so dargestellt wird, als ob die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes schon im Voraus, gleich nach erfolgter Entscheidung des obersten Gerichtshofes, und wie auch diese ausfallen möchte, beschlossen gewesen sey. Der Belagerungs-Zustand der westlichen Provinzen soll beibehalten werden.

Paris, vom 1. Juni. Der König kam gestern Mittag aus St. Cloud und ertheilte Herrn Dupin dem Aelt. eine anderthalbstündige Privat-Audienz; um 3 Uhr führten Se. Majestät den Vorsitz in einem zweistündigen Minister-Rathe und kehrten demnächst nach St. Cloud zurück. — Der Herzog von Orleans ist gestern früh um 8¼ Uhr in St. Cloud angekommen. — Der Vicomte von Chateaubriand, der Baron Hyde de Neuville und der Herzog von Fitz-James sind gestern auf die Entscheidung der Raths-Kammer des Königl. Gerichtshofes, daß zu einem Prozeß-Verfahren gegen dieselben kein Anlaß vorhanden sey, in Freiheit gesetzt worden. — In Folge der Aufhebung des Belagerungs-Zustandes haben sich die Deputirten Garnier-Pagès, Cabet und Laboissière bereits gestern vor dem Substituten des Königl. Prokurators beim hiesigen Tribunale erster Instanz gestellt. — An dem Urtheile des Cassationshofes soll Herr Isambert den meisten Antheil haben. Man erzählt sich darüber Folgendes: Schon vorgestern hatte der Präsident des Cassationshofes einer Versammlung der Räthe der Kriminal-Sektion, an der auch einige andere Rechts-Gelehrten, so wie der Großsiegelbewahrer mit seinen vertrautesten Freunden, Theil nahmen, veranstaltet; es wurden die Meinungen eingeholt, die Stimmen gezählt, und dem Minister ward demgemäß eine Majorität von 2 Stimmen zugesichert. Als sich aber gestern nach dem Schlusse der gerichtlichen Verhandlungen der Gerichtshof in sein Berathungs-Zimmer zurückzog, nahm sofort Herr Isambert das Wort und citirte eine Unzahl von Gesetzen, um das Verfassungswidrige des Belagerungs-Zustandes und der Kriegs-Gerichte darzuthun. Der schon im voraus abgefaßte, für die Minister günstige Urtheilsspruch wurde hierauf verworfen und dagegen ein anderer des Hrn. Rives zum Nachtheile der Regierung vorgelesen und angenommen. Als die Richter aus ihrem Berathungs-Zimmer zurückkehrten, war Hr. Isambert, als jüngster Rath, der Letzte, der in den Saal trat; er gab sofort Herrn Odilon-Barrot mit triumphirender Miene ein Zeichen, woraus dieser schon im voraus entnehmen konnte, daß sein beredtes Plaidoyer die erwünschte Folge gehabt habe. Der Advokatenstand will, Herrn Barrot zu Ehren, ein großes Festmahl veranstalten. — Gestern beschäftigte der oberste Gerichtshof sich mit den Kassationsgesuchen der zum Tode verurtheilten Colombat und Hassenfratz; diesmal fungirte Herr Nicod als General-Prokurator, und erklärte, im völligen Widerspruch mit seinem Kollegen, dem General-Advokaten Herrn Voysin de Gartempe, das Erkenntniß des Gerichtshofes in der Geoffroyschen Sache sey eine wahre Wohlthat für das Land; er glaube sich daher auch jedes Plaidoyers enthalten und bloß auf die einfache Kassation der obgedachten beiden Todes-Urtheile antragen zu dürfen. Letzteres geschah. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes ist an allen Straßenecken angeschlagen worden. Da diese Maaßregel durch das Erkenntniß des Kassationshofes veranlaßt worden ist, so weiß Niemand den Ministern Dank dafür.

Straßburg, vom 28. Juni. (Niederrh. Cour.) Der Direktor der in Straßburg befindlichen Polen, Hr. Korabiewicz, hat in den Niederrheinischen Courier ein Schreiben einrücken lassen, worin jene die Befürchtung aussprechen, daß man dem so eben hier angekommenen Polen-General Chrzanowski, der als ein Verräther am Vaterlande gehandelt habe, dieselbe Ehre erweisen würde, die man den andern tapfern und rechtschaffenen Polen-Generalen in den Mauern Straßburgs mit so vieler Auszeichnung angethan habe. Dagegen erklärt der General Dembinski, daß genanntes Schreiben ganz ohne sein Wissen bekannt gemacht worden, er protestire feierlich gegen solche Beschuldigung, und erkläre, daß, weit entfernt ihr beizustimmen, er vielmehr versichern könne, daß General Chrzanowski während der Revolution sowohl gegen den auswärtigen Feind, als auch gegen Unordnungsstifter, so nachdrückliche Maßregeln vorgeschlagen, daß, wenn sie befolgt worden wären, die Sache der Polen gesiegt hätte.

Großbritannien.

London, vom 29. Juni. Nachstehendes ist der (gestern erwähnte) Vertrag zwischen England und Rußland: Ihre Majestäten der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reußen, in Betracht ziehend, daß die Ereignisse, welche sich seit dem Jahre 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande zugetragen haben, es nöthig machen, daß die Höfe von Großbritannien und Rußland die Stipulationen ihres Vertrages vom 19. Mai 1815 und den ihm beigefügten additionellen Artikel untersuchen, ferner berücksichti-

gend, daß eine solche Untersuchung die kontrahirenden Theile zu der Ueberzeugung geführt hat, daß zwischen dem Buchstaben und dem Geist jenes Vertrages keine vollkommene Uebereinstimmung besteht, wenn man ihn in Bezug auf die Umstände betrachtet, welche die zwischen den beiden Haupttheilen des vereinigten Königreichs der Niederlande stattgefundenen Trennung begleitet haben; sondern daß es, mit Rücksicht auf den Zweck des oben erwähnten Vertrages vom 19. Mai 1815, scheint, daß eben dieser Zweck war, Großbritannien die Bürgschaft zu geben, daß Rußland, bei allen Belgien betreffenden Fragen, seine Politik mit der in Einklang bringen würde, die der Londoner Hof für am geeignetsten zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes der Macht in Europa halten würde; und auf der anderen Seite Rußland die Zahlung eines Theiles seiner alten Holländischen Schuld, in Betracht der allgemeinen Arrangements des Wiener Kongresses, welchen es beigetreten war, und die in voller Kraft bleiben, zu sichern; Ihre Majestäten, in dem gegenwärtigen Augenblick wünschend, daß dieselben Grundsätze auch fernerhin ihre gegenseitigen Verbindungen leiten möchten, und daß das besondere Band, welches der Vertrag vom 19. Mai 1815 zwischen den beiden Höfen geknüpft hat, nicht aufgelöst würde, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. u. s. w. Und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen den Fürsten Lieven, General der Infanterie, außerordentlichen Minister und Bevollmächtigten bei Sr. Großbritannischen Majestät, Ritter der Russischen Orden u. s. w. u. s. w., und den Herrn Adam Grafen Matuszewicz, Geheimen Rath Sr. Majestät, Ritter des St. Annen-Ordens 1ster Klasse u. s. w. u. s. w. Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind: — Artikel 1. In Folge der oben aufgestellten Berücksichtigungen verpflichten Sich Se. Großbritannische Majestät, Ihrem Parlamente zu empfehlen, daß es Sie in den Stand setzen möge, mit den in dem Vertrag vom 19. Mai 1815 festgesetzten Zahlungen, ganz auf die Weise und bis zur Vervollständigung der Summe, wie es in dem besagten Vertrage stipulirt worden ist, fortfahren zu können. — Artikel 2. In Folge derselben Berücksichtigungen verpflichten Sich Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, daß, wenn—was Gott verhüten möge — die verabredeten Arrangements, in Betreff der Unabhängigkeit und der Neutralität Belgiens, zu deren Aufrechthaltung die beiden hohen Mächte gleichmäßig verpflichtet sind, durch den Lauf der Ereignisse gefährdet werden sollten, Er, ohne vorherige Uebereinstimmung mit Sr. Großbritannischen Majestät und ohne Ihre förmliche Einwilligung, keine andere Verbindlichkeit eingehen will. — Artikel 3. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in London in sechs Wochen, oder früher wo möglich, ausgetauscht werden. — Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen. — Gegeben zu London, am 16. November 1831. (gez.) Palmerston, Lieven, Matuszewicz. — In Bezug auf das erste Verhör des Missethäters Collins bemerkt die Times: Wir haben schon unseren Unwillen über den hochverrätherischen Angriff auf die geheiligte Person des Monarchen ausgesprochen, und wir können unsere Meinung über ein so schändliches Vergehen nur wiederholen. Aber wir glauben auch die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Aussagen des Gefangenen lenken zu müssen. Ob seine Angaben wahr oder falsch sind, wissen wir nicht; wir fragen nur: ist es möglich, daß sie wahr seyn können? — Das Verhör ergab im Wesentlichen Folgendes: Der Gefangene, Dennis Collins, ist 45 Jahr alt, kleiner Statur, von nicht unangenehmem Aeußeren. Sein Betragen war durchaus ruhig und unbefangen. Nachdem der Anwalt des Schatzamtes, Herr Maule, erklärt hatte, seine Anklage auf Hochverrath richten zu wollen, wurden folgende Zeugen vernommen: Kapt. Smyth sagte aus: Ich war am 19. Juni bei dem Pferderennen zu Ascot. Zwischen 2 und 3 Uhr stand ich etwa 59 Yards von der Königlichen Loge entfernt. Der König sah zu dem Fenster derselben heraus. Da bemerkte ich, wie Se. Majestät durch einen Stein an den Kopf getroffen ward, gerade über den Rand des Hutes. Ich sah, von welcher Seite der Stein herankam, und sah ihn durch die Luft fliegen, ehe er den König erreichte. Als ich nach der Stelle umblickte, von welcher der Stein kam, gewahrte ich den Gefangenen, dessen Stellung darthat, daß er so eben geworfen hatte. Er war etwa 15 Yards von mir entfernt, näher an der Königlichen Loge. Ich lief auf ihn zu, bevor ich ihn aber erreichte, sah ich, wie er einen zweiten Stein warf. Ich ergriff ihn beim Kragen und gab ihn dem Polizei-Offizianten Gardner in Gewahrsam. Als der König von dem Steine getroffen ward, taumelte er wie betäubt zurück. Später ging ich in die Bude, wo der Gefangene sich befand, und hörte, wie er sagte, er habe die That absichtlich begangen; es sey ihm gleichgültig, ob er erhängt oder erschossen würde, denn er sey ein unglücklicher elender Mensch. Diese Aeußerung ging auf eine Anfrage: ob er den Stein geworfen habe? — Aehnlich war die Aussage des Herrn Benjamin Turner. — Oberst Wood sagte aus: Ich habe mich an dem fraglichen Tage in der Königlichen Loge, unmittelbar zur Linken Sr. Maj., befunden, als ich hörte, wie den König Etwas an den Kopf traf, und sah, wie Dieser mit beiden Händen nach dem Hute griff. Er sagte Etwas, indessen schien er mir halb betäubt zu seyn, auch taumelte er ein wenig zurück. Dann wandte er sich nach einem Stuhle um, der nicht weit hinter ihm stand, setzte sich und verlangte ein wenig Wein mit Wasser. Er sah blaß aus, als ob ihm unwohl sey. Ich ging sogleich nach dem Fenster und sah, wie Kapitän Smyth den Gefangenen ergriff. Se. Majestät saß nur einen Augenblick, ließ sich seinen Hut geben und trat wieder an das Fenster. Ich bemerkte einen rothen Flecken über der Stirn des Königs, und es bildete sich bald darauf eine Beule. Ich ging hinaus, um mit dem Gefangenen zu sprechen, und fragte ihn, was ihn dazu gebracht hätte, mit Steinen nach dem Könige zu werfen. Er antwortete, er sey Pensionär im Hospitale zu Greenwich gewesen, sey aber im vorigen Dezember, in Folge eines Streites mit dem Aufseher, ausgestoßen worden; er habe dem Könige geschrieben, das habe ihm aber nichts geholfen, und so habe er gethan, was er gethan habe. Auf meine Frage, woher er die Steine genommen, da in der Bahn keine lägen, erwiederte er, er habe sie hinter den Buden gesammelt. Getrunken schien er mir freilich zu haben, aber doch nicht so, daß er nicht hätte wissen sollen, was er that. Er will einen Schilling, den ihm Jemand Tages zuvor gegeben, in Bier vertrunken haben. Wenn ich mich recht erinnere, so wies er auf die Wunde am Kopf. — Diese Angaben wurden endlich durch die Depositionen des Polizei-Offizianten Gardner bestätigt, welcher noch einen dritten Stein bei dem Angeklagten gefunden hatte. — Der Friedensrichter fragte diesen alsdann, ob er etwas zu sagen wünsche, wobei er ihn aufmerksam machte, nichts zu sagen,

was gegen ihn geltend gemacht werden könnte; der Gefangene erwiederte jedoch: Ich gestehe, ein großes Vergehen begangen zu haben, indem ich mit Steinen nach dem Könige warf. Am 16. Dezember v. J. war ich Pensionär im Hospital zu Greenwich. Der Wärter fegte meine Zelle, und ich sagte ihm er dürfe das nicht öfter als ein Mal am Tage thun. Hierüber beklagte er sich bei dem Gouverneur, Sir R. Keats, und ich ward auf immer ausgestoßen. Ich reichte darauf eine Bittschrift an die Lords der Admiralität ein, damit mir die Pension wiedergegeben werde, die ich vor meiner Aufnahme in das Hospital genoß. Ich habe ein Recht an dieselbe, in Folge eines Statutes von Georg IV., nach welchem Matrosen bei ihrem Austritt aus dem Hospital dieselben Pensionen wieder erhalten sollen, die sie früher hatten, außer wenn sie wegen Thätlichkeiten gegen ihre Vorgesetzten oder wegen Kapitalverbrechen ausgestoßen worden, und ich hatte mir nichts der Art zu Schulden kommen lassen. Am 19. April supplizirte ich an den König, um meine Pension wieder zu erhalten. Dieser sandte die Antwort an die Lords der Admiralität, welche sie mir durch den Sekretär Herrn Barrow zustellen ließen. Sie lautete, daß der König Nichts für mich thun könne. Sie war zum Theil gedruckt, zum Theil geschrieben. Ich befand mich nun in großer Noth, drei Tage habe ich in diesem Monat Nichts zu essen gehabt. Neulich ging ich zum Admiral Rowley, um ein wenig Speise zu bitten, und er ließ mich aus dem Hause jagen. — Was geschehen ist, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Der König hat mir nie etwas zu Leide gethan. Die Noth hat mich gepeinigt, sonst würde ich nie auf solche Gedanken gekommen seyn. Mein Fehler thut mir leid; ich werde dafür büßen. Aber Sir R. Keats hat das Gesetz eben sowohl übertreten als ich, denn er hatte kein Recht, mir meine Pension zu nehmen. Er ist der Einzige in ganz Großbritannien, der mit unumschränkter Willkühr verfahren kann. Während seines Vortrages schien der Angeklagte mehr aufgeregt als vorher, besonders wenn er auf sein vermeintlich erlittenes Unrecht kam. Er wurde sodann ins Gefängniß abgeführt, und die Zeugen wurden verpflichtet, bei den nächsten Assisen zur Zeugniß-Ablage wegen der Anklage auf Hochverrath zu erscheinen.

Folgendes sind die Anhänge zu dem (gestern mitgetheilten) Protokoll Nr. 65: Anhang A. zu dem 65sten Protokoll. Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande haben gestern Abend das Schreiben empfangen, welches Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten der fünf Mächte denselben in Begleitung des Protokolls Nr. 65 unterm 31. Mai zuzusenden die Güte hatten. Der Inhalt des letzteren Aktenstücks erheischt von Seiten des Unterzeichneten gebieterisch einige Aufklärungen, mittelst deren, wie sie fest überzeugt sind, das Vertrauen des Haager Kabinets vollkommen gerechtfertigt werden wird. Die ihren Mittheilungen vom 29. Mai beigefügte Verbal-Note ist in der That, wie das Protokoll dies auch besagt, wörtlich dieselbe, welche dem Grafen Orloff gegen das Ende seines Aufenthalts im Haag übersandt wurde; allein es ist nicht minder gewiß, daß die Eröffnung des Inhalts dieser Verbal-Note an die Konferenz nur in Folge der von den Mitgliedern der letzteren ausgesprochenen Meinung, insofern dieselbe hier konfidentiell bekannt wurde, vertagt worden ist, daß nämlich vor allen Dingen die fünf Mächte sich auf eine und dieselbe Linie stellen, d. h. mit anderen Worten, daß alle zuvor den Traktat vom 15. November ratifiziren müßten. Im Haag sowohl als hier haben die Repräsentanten der fünf Höfe in dieser Hinsicht dieselbe Sprache geführt, und die Niederländische Regierung glaubte sich in den Wunsch der Konferenz schicken zu müssen, indem sie jene Eröffnung auf einen Zeitpunkt verschob, den die Konferenz selber als nahe bevorstehend zu erwarten schien. Durch die Mittheilung vom 4. Mai unterrichtet, daß die Wirklichkeit der Erwartung entsprochen hatte, mußte die genannte Regierung glauben, daß die Vorlegung der erwähnten Verbal-Note, insofern sie Vorstellungen enthielt, die der Konferenz noch nicht offiziell mitgetheilt worden waren, das einfachste und regelmäßigste Mittel darbot, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und fortzusetzen, und die Unterzeichneten halten sich überzeugt, daß die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe, wenn sie die Sache aus dem Ihren Excellenzen hiermit angedeuteten Gesichtspunkte betrachten, keinen Anstand nehmen werden, sich vorzugsweise vor den Beschlüssen, welche der Schluß des Protokolls anzukündigen scheint, mit der bestimmten Antwort zu beschäftigen, welche das Haager Kabinet von ihnen zu erwarten berechtigt ist. (Gez.) A. B. Falck. H. van Zuylen van Nyevelt. — Anlage B. zum 65. Protokoll. London, den 11. Juni 1832. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben die neue Mittheilung empfangen, welche II. EE. die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande den 2ten d. M. an sie gerichtet haben. In dieser Mittheilung scheint die Niederländische Regierung alle Verzögerungen, welche die Unterhandlungen erlitten haben, der Konferenz zur Last legen zu wollen. Es wird in dieser Hinsicht hinreichend seyn, in Erinnerung zu bringen, daß die fortdauernde Weigerung der Niederländischen Regierung, dem Rath und dem Ansuchen der fünf Höfe zu entsprechen, zu der Erklärung des Grafen Orloff, so wie zu der der Gesandten von Oesterreich und Preußen, im Haag Anlaß gegeben, — Erklärungen, aus denen erhellte, daß selbst in den Augen der drei Mächte das Kabinet Sr. Majestät des Königs der Niederlande die letzte für seine Interessen höchst wichtige Gelegenheit unwiederbringlich verloren habe, und es fruchtlos sei, noch Mittel aufzusuchen, um ihm nützlich zu seyn. In Folge dieser Erklärungen fand die Ratifikation des Traktats vom 15 Nov. von Seiten aller Höfe, welche die Akte unterzeichnet hatten, statt, und da dieselbe nunmehr auch vollzogen worden, ist es offenbar, daß die fünf Höfe in keinem Falle die Verpflichtungen aus den Augen verlieren können, welche sie gegen Belgien und dessen neuen Souverain eingegangen sind. Aus diesem Stande der Dinge ergiebt sich: 1) Daß zwischen der Niederländischen Regierung und der Konferenz von einer Unterhandlung, die mit den oben erwähnten Verbindlichkeiten derselben im Widerspruch stände, keine Rede mehr seyn kann. 2) Daß die Mittel, um die gegenseitigen Wünsche beider Länder zu befriedigen, mit Hinsicht auf die im 59. Protokoll als Gegenstände letzter Unterhandlungen angedeuteten Punkte fortan nur noch in einer schließlichen gütlichen Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien gefunden werden können, daß ferner zu diesen Unterhandlungen für die Königl. Niederländischen Bevollmächtigten neue Vollmachten unumgänglich nothwendig sind, daß endlich die Konferenz in ihrer Mittheilung vom 4. Mai und durch das beifolgende Protokoll Nr. 59, das diejenigen Punkte, über welche die letzten gütlichen Unterhandlungen stattfinden können, auf eine genügende Weise [illegible], dem Haager Hofe mit allen Anerbietungen entgegen gekommen ist, die in ihrer Macht standen. Die Konferenz ist übrigens bereit, einer direkten Unterhandlung zwischen den fünf Höfen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande die schließliche Uebereinkunft beizufügen, die zwischen Holland und Belgien eintreten soll, und für welche sie verlangt, daß die Königl. Niederländischen Gesandten mit den nöthigen Vollmachten versehen werden. Aber, die

Konferenz kann es nicht genug wiederholen, diese Anerbietungen sind die einzigen, welche sie dem Könige von Holland zu machen im Stande ist, und sie kann es demselben nicht verhehlen, daß, wenn von denselben nicht binnen sehr kurzer Zeit Gebrauch gemacht wird, es nicht mehr in ihrer Macht stehen würde, zu verhindern, daß die neuen Verzögerungen, die auf so viele frühere folgen werden, für Holland die ernstlichsten Folgen nach sich ziehen, unter denen obenan die Weigerung Belgiens stehen würde, den vom 1sten Januar 1832 an zu rechnenden Rückstand seines Antheils an der Staatsschuld des Vereinigten Königreichs der Niederlande zu bezahlen, und zwar mit gutem Recht, insofern Belgien gezwungen seyn würde, den Betrag davon zur gesetzlichen Vertheidigung seines Grundgebiets anzuwenden. Um übrigens die Stellung, in der Holland sich alsdann befinden wird, richtig zu beurtheilen, ist es genügend, einerseits die unnöthigen Lasten in Betracht zu ziehen, welche eine ohne Wirkung und Ziel eintretende Kriegsrüstung auf das Land laden würde, und andererseits die Stellung sämmtlicher Mächte, die gegen Belgien Verbindlichkeiten eingegangen sind, und vornehmlich derjenigen unter ihnen, welche durch ihre Nähe und eigenthümliche Lage ihre unmittelbarsten Interessen bei einer Frage beeinträchtigt sehen, deren unvermeidliche Lösung mehr denn jemals eines der ersten Bedürfnisse Europa's ist. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe können daher nicht umhin, bei der Niederländischen Regierung auf die schleunigste Uebersendung von Vollmachten an deren Repräsentanten in London zu dringen, um unverweilt unter dem Schutze der Konferenz zu unterhandeln und ein definitives Abkommen zwischen Holland und Belgien zu schließen, welche Vollmachten die Konferenz als Antwort auf ihre Mittheilung vom 4ten d. M. bereits ankommen zu sehen erwartet hatte. Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit u. s. f. (Gez.) Wessenberg, Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven, Matuszewicz. — Anlage C zum 65sten Protokoll. Die unterzeichneten Bevollmächtigten der fünf Höfe geben sich, um den dem 59sten Protokoll zu Grunde liegenden Gedanken in helleres Licht zu setzen, die Ehre, den Königl. Niederländischen Bevollmächtigten mitzutheilen: 1) Den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, welche die Konferenz bereit ist, den Niederländischen Herren Bevollmächtigten anzubieten, wenn diese Letzteren die ihnen bisher mangelnden Vollmachten, die von der Konferenz in ihrer Note vom 4. Mai, so wie der heutigen, erwähnt worden sind, empfangen haben sollten. 2) Einen Entwurf zu einem unmittelbaren Abkommen zwischen Holland und Belgien, welches die Konferenz in dem eben angegebenen Falle bereit ist beiden Parteien zu unterstützen. An die Herren Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande. Bei Mittheilung dieser beiden Aktenstücke an die Königl. Niederländischen Bevollmächtigten muß die Konferenz wünschen, in möglichst kurzer Zeit eine bestimmte Antwort auf folgende Frage zu erhalten: „Wird in dem Falle, daß Belgien zu dem Entwurfe einer unmittelbaren Uebereinkunft zwischen den beiden obbenannten Ländern seine Zustimmung geben, sowohl dieser Entwurf, als der zu einem Uebereinkommen zwischen den fünf Höfen und dem Könige der Niederlande, die Genehmigung Sr. Niederländischen Majestät erhalten?" Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit u. s. f. (Gez.) Wessenberg, Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven, Matuszewicz. — Anlage D zum 65sten Protokoll. Verbal-Note an den Königl. Niederländischen Gesandten, datirt vom 11. Juni 1832. Die Londoner Konferenz hat in ihrer Denkschrift vom 4. Januar 1832 sich über verschiedene von den Artikeln erklärt, die sie am 15. Oktober 1831 den Niederländischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt hatte. Es versteht sich, daß, falls über die Vollziehung und den Sinn der genannten Artikel Zweifel entstehen sollten, die in der Denkschrift vom 4. Januar 1832 enthaltenen Aufklärungen die Meinung der fünf Höfe über die aus den mehrgemeldeten Artikeln hervorgehenden gegenseitigen Verpflichtungen in sich fassen. — Anlage E zum 65sten Protokoll. Entwurf zu einem Vertrage zwischen den Höfen von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer- und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande andererseits. Nachdem Se. Majestät der König der Niederlande die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in ihrer Eigenschaft als unterzeichnende Mächte der Pariser und Wiener Verträge, durch welche das vereinigte Königreich der Niederlande konstituirt worden ist, aufgefordert haben, im Einverständniß mit Sr. Majestät über die geeignetsten Mittel zu berathschlagen, dem in seinen Staaten ausgebrochenen Aufruhr ein Ende zu machen, und nachdem die genannten Höfe dieser Aufforderung Folge geleistet, haben die in der Londoner Konferenz versammelten Bevollmächtigten derselben im Einverständniß mit denen Sr. Niederländischen Majestät die Nothwendigkeit erkannt, auf die durch den Wiener Traktat vom 31. Mai 1815 und durch die darin enthaltene Akte vom 21. Juli 1814 festgestellten Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland zurückzukommen und die Bedingungen der gegenseitigen Trennung beider Länder festzustellen. Zu dem Ende haben II. MM. zu Ihren Bevollmächtigten ernannt die Herren u. s. w. (folgen die Namen der Bevollmächtigten der fünf Mächte und Hollands), welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind. Art. 1. Die Kraft des Wiener-Traktates vom 31. Mai 1815 bestandene Vereinigung zwischen Holland und Belgien wird für aufgelöst erklärt. Art. 2. Belgien soll einen unabhängigen und neutralen Staat bilden. Die Gränzen seines Grundgebiets, so wie die Bedingungen seiner Trennung von Holland, werden in den gegenwärtigem Vertrage beigefügten Artikeln festgestellt, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, wie wenn sie einen integrirenden Theil des Vertrages ausmachten, und die sofort in einen Vertrag zwischen Holland und Belgien verwandelt werden sollen, der unter dem Schutze und der Bürgerschaft der fünf Höfe von den Königl. Niederländischen und von einem Belgischen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratificationen desselben binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden. — Anlage F zum 65sten Protokoll. Erklärende Artikel über die Folgen der 24 Artikel vom Oktober 1831, mit denen sie gleichen Werth haben. Art. 1. Die gegenseitige Räumung des Grundgebietes, der Städte, Festungen und Plätze, welche ihre Herrschaft ändern, soll spätestens den 20. Juli d. J. vollzogen seyn, und sollen die beiderseitigen Truppen, dem allgemeinen Gebrauche gemäß, bei Räumung der von ihnen besetzt gewesenen Plätze, die dem Staate, dem sie dienen, gehörenden Güter, mit Ausschluß derjenigen, mitnehmen, welche einen Theil der militairischen Ausrüstung eines Platzes ausmachen. Art. 2. Unmittelbar nach

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu Nro. 159. der Breslauer Zeitung.

Dienstag den 10. Juli 1832.

(Fortsetzung.)

der Räumung des beiderseitigen Grundgebiets sollen beide Staaten Kommissarien abfertigen, die in Antwerpen zusammenkommen werden, um daselbst über eine gütliche Uebereinkunft zu unterhandeln und dieselbe abzuschließen, nach Anleitung der gegenseitigen Verhältnisse beider Länder und mit Bezugnahme auf die Art. 9 und 12 des gegenwärtigen Vertrages, deren Vollziehung bis zum Schlusse dieser Unterhandlung aufgeschoben bleibt. Alle Modifikationen und Veränderungen, welche die genannten Kommissarien in Uebereinstimmung mit den Art. 9 und 12 vornehmen möchten, sollen in den Augen der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Preußen und Rußland dieselbe Kraft und denselben Werth haben, wie wenn sie im gegenwärtigen Traktat einbegriffen wären. Dies geschieht jedoch in der Voraussetzung, daß beide Parteien das Prinzip als definitiv festgestellt ansehen sollen, wonach die Bestimmungen der Artikel 108 u. 117 der allgemeinen Wiener Kongreß-Akte, welche die freie Fahrt auf den schiffbaren Strömen und Flüssen betreffen, auch auf die schiffbaren Ströme und Flüsse angewandt werden sollen, welche das Holländische und Belgische Grundgebiet von einander trennen oder dasselbe durchschneiden; und daß vorläufig die freie Fahrt auf diesen schiffbaren Strömen und Flüssen den Abgaben und Zöllen unterworfen bleiben soll, die von der einen oder der anderen Seite erhoben werden. Art. 3. Wenn die Holländischen und Belgischen Kommissarien, die sich zu Utrecht versammeln sollen, über die Mittel einig werden können, die Belgien zur Last bleibende jährliche Rente von 8,400,000 Niederländischen Gulden zu einem mäßigen Course nach den gegenseitigen Verhältnissen beider Länder zu kapitalisiren, so soll die Uebereinkunft über diesen Punkt in den Augen der fünf Höfe dieselbe Kraft und Geltung haben, wie wenn sie einen Theil gegenwärtigen Vertrages ausmachte. An den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Belgier. — Anlage G zum 65sten Protokoll. Die Unterzeichneten Bevollmächtigten der fünf Höfe machen es sich zur Pflicht, den Herrn Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Belgier auf die Fragen, welche derselbe an sie gerichtet, zu benachrichtigen, daß die Konferenz bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande die nach gemeinsamer Ueberlegung am angemessensten befundenen Bemühungen angewendet. 1) So bald wie möglich eine vollkommene und gegenseitige Räumung des resp. Grundgebietes von Holland und Belgien herbeizuführen. 2) Um einen Stand der Dinge festzustellen, der Belgien unmittelbar den Genuß der Schiffahrt auf der Schelde und Maas sichert, so wie auch die Benutzung der für seine Handels-Verbindungen mit Deutschland bestehenden Landwege, in Gemäßheit der Bestimmungen des Traktates vom 15. November. 3) Um, nach vollzogener gegenseitigen Räumung, gütliche Abmachungen zwischen beiden Ländern über die Ausführung oder Modifikation derjenigen Artikel festzustellen, hinsichtlich deren Beschwerden erhoben worden sind. Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit u. s. w. London, den 11. Juni 1832. (Gez.) Wessenberg, Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven, Matuszewicz.

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 30. Juni. Auf unseren Vorposten melden sich fortwährend Belgische Ueberläufer. Kürzlich hatte sich ein Belgischer Gendarm auf diesseitiges Gebiet verirrt, und er wurde sammt Pferd und Waffen fortgenommen; gegenwärtig sind Anstalten getroffen worden, diesen Gendarmen gegen mehrere Holländer, die kürzlich auf gleiche Weise von den Belgiern gefangen wurden, auszutauschen. — Man schreibt aus Vließingen, daß durch die Thätigkeit unserer Ingenieur-Offiziere fast alle Orte in Seeländisch-Flandern, namentlich Oostburg, Aardenburg, Ysendyke und Sluis, in die trefflichsten Festungen verwandelt worden seyen, und daß unter Benutzung der zahlreichen Wasserwerke diese Landstrecke jetzt einem befestigten Lager gleicht.

Belgien.

Brüssel, vom 29. Juni. In ihrer heutigen Sitzung bewilligte die Kammer den von dem Kriegsministerium verlangten Kredit mit 73 Stimmen gegen 4. — Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen antworteten auf verschiedene an sie gerichtete Fragen, daß kein Defizit für den Schatz entstehen würde, wenn Holland die Kosten des Kriegsfußes seit dem 1. Januar vergüten müsse; daß der erste der erwähnten Minister nie etwas von einem Plane zur Theilung Belgiens gehört habe, und daß alle Verhandlungen nach der Räumung Antwerpens freiwillig geführt werden oder daß man sich an die 24 Artikel halten würde.

Italien.

Von der italienischen Gränze, vom 24. Juni. Der heil. Vater verlangt jetzt die Räumung Ankona's von den Französischen Truppen auf das allerbestimmteste, und hat deshalb eine Note an den Grafen St. Aulaire abgehen lassen, der augenblicklich einen Kourier damit nach Paris abschickte. Das Benehmen des Generals Cubieres soll hauptsächlich diesen Schritt des heil. Vaters veranlaßt haben. Er soll nämlich, heißt es jetzt, im Widerspruche mit früheren Versicherungen, den Revolutionairen Vorschub leisten, und auf alle mögliche Weise das Ansehen der Päpstlichen Regierung in den Gesinnungen der Ankonitaner zu untergraben suchen. Man ist auch ungehalten, daß er die Adresse angenommen und nach Rom befördert hat, welche ihm im Namen der Stadt Ankona übergeben wurde, und welche bekanntlich die Bitte um baldige Ertheilung der verheissenen Institutionen enthält. Es wird sich nun zeigen, ob die Französ. Regierung nach erfolgter Aufforderung von Seite des Papstes ihre Truppen zurückziehen will.

Oesterreich.

Wien, vom 25. Juni. Wie man sich für bestimmt sagt, ist jetzt die Unterhandlung, wegen Erweiterung der griechischen Gränzen, definitiv beendigt, und es dürften unverzüglich Kommissarien beauftragt werden, um ihre genaue Vermessung und Absteckung vorzunehmen. Die Pforte soll für diese Nachgiebigkeit später auf eine angemessene Art entschädigt werden. — Diesen Abend geht von hier ein Kourrier nach Paris ab. Die Nachricht von der Verhaftung der Herren von Chateaubriand und

Hyde de Neuville hat hier große Sensation erregt. In welchem Zustande muß Frankreich seyn, wenn solche Männer eines hochverrätherischen Verbrechens mit angeschuldigt werden können! Es ist dies eines der wichtigsten, vielleicht folgenreichsten Ereignisse in jenem unglücklichen, von Faktionen zerrissenen Lande.

Amerika.

Der Moniteur enthält in einem Privat-Schreiben aus Rio-Janeiro vom 28. April folgende Details über die dortigen Unruhen vom 17. April: In der Nacht auf den 17ten v. M. rückte ein Haufen von Anhängern Dom Pedro's, etwa dreihundert Mann stark, worunter mehrere National-Gardisten, mit zwei kleinen Geschützen gegen die Stadt an, um sich des Arsenals zu bemächtigen und dann die Absetzung aller Behörden zu proklamiren. Dieser Haufe wurde von einigen leidenschaftlichen und hartnäckigen Ausländern geführt, welche Feinde der jetzigen Regierungs-Mitglieder sind, nämlich von zwei Deutschen, von denen der Eine sich Baron v. Bülow nennen läßt; der Andere ist der Oberstlieutenant Jakob v. Niemeyer aus Hannover. Da die Pläne der Insurgenten durch Einen aus ihrer Mitte verrathen worden waren, so marschirten die sogenannten Permanenters (Polizei-Soldaten) mit der National-Miliz ihnen entgegen; sie trafen dieselben noch außerhalb der Vorstädte in der Nähe des Palastes St. Christoph. Nach einem lebhaften Gefecht wurden die Insurgenten in die Flucht geschlagen und ließen einige zwanzig Todte, worunter sechs Domestiken des Palastes Dom Pedro's, auf dem Platze zurück; Viele derselben wurden verwundet oder gefangen genommen; unter den Letzteren befindet sich der Oberst-Lieutenant Niemeyer; der Baron von Bülow ward einige Tage später verhaftet. Die Besorgnisse, die sich aufs neue der hiesigen Bevölkerung bemächtigt hatten, sind durch diesen Sieg beschwichtigt und die Ruhe nochmals in Rio-Janeiro hergestellt worden. Wenn man den Blättern glauben darf, so hätte die Regierung die Absicht, den Kammern für die Unglücklichen, die sich zu diesen strafbaren Unternehmungen verleiten ließen, eine vollkommene Amnestie vorzuschlagen, dagegen auf strenge Bestrafung der Rädelsführer anzutragen. Die Kammern werden den 3. Mai zusammentreten.

Miszellen.

Die St. Petersburgische Zeitung giebt folgende Nachrichten über die große Feuersbrunst im Moskauer und Karetnoier Stadtviertel: Das Feuer brach in einem verfallenen Gebäude aus, welches zu der Wohnung der Bürgerfamilie Sasonoff gehört. Dies war so trocken und mit einem solchen Vorrath von Heu und Theer angefüllt, daß die Flamme, von einem ungewöhnlich heftigen Nordwestwinde angefacht, einige Nachbarhäuser zugleich ergriff und sie in einem Augenblick entzündete. Da, ungeachtet der beispiellosen Anstrengung der Polizei und des Löschkommando's, der Brand immer größer wurde, so kamen die hier befindlichen Garde-Regimenter und andere Militair-Kommandanten der Polizei zu Hülfe; allein erst gegen 7 Uhr Abends gelang es ihren vereinten Bemühungen, der Wuth des Elementes bei dem Marktplatze Tschasnoi Rynok Einhalt zu thun, was um so schwieriger war, als durch die Holzgebäude und Schoppen der benachbarten Fuhrmannshöfe und Herbergen und deren Heu- und Stroh-Vorräthe, so wie durch die Talgsiedereien und Lichtfabriken mit den dazu gehörigen Holz-Provisionen, die Flamme neue Nahrung erhielt und von dem zunehmenden Sturm auf eine Menge entfernter Häuser verbreitet wurde, indem die Brände über die Straßen und selbst über den Obwodny-Kanal bis zu den dort gelegenen Töpfer-Oefen flogen. Um 8 Uhr Abends langten Se. Majestät der Kaiser aus Peterhof auf der Brandstätte an, gingen in Begleitung des General-Militair-Gouverneurs rund um dieselbe, um die Verödung in ihrem ganzen Umfange in Augenschein zu nehmen, beruhigten und trösteten die Abgebrannten mit väterlichen Worten und befahlen, daß Ihnen über ihre Lage die genauesten Berichte abgestattet werden sollten. Die Zahl der abgebrannten Gebäude beträgt 154 (unter 136 Hausnummern), und zwar 47 steinerne und 61 hölzerne im Karetnoier und 29 steinerne und 17 hölzerne im Moskauer Stadtviertel.

Herr Washington Irving ist in Neuyork angekommen.

Theater-Nachricht.

Dienstag, den 10. Juli, auf vieles Verlangen: Die Lichtensteiner, oder: Die Macht des Wahns, dramatisches Gemälde in 5 Aufzügen. Mit einem Vorspiel: Der Weihnachtsabend, in einem Akt, von Bahrdt.

Arzneimittellehre in sich vereinigt. Chemie, praktische Materia medica, allgemeine Therapie und Receptirkunst bilden darin ein wissenschaftliches Ganzes, dem Hr. Dr. Wilhelmi die möglichste Vollständigkeit zu geben sich bemüht hat. Den Werth dieser Schrift erhöhen überdies noch die derselben beigefügten Arzneiformeln, welche Thierärzten, wie Landwirthen, in vorkommenden Fällen als sichere Hülfsmittel gewiß höchst willkommen seyn werden. Der Preis ist, wenn man die Stärke von 47½ Bogen erwägt, gewiß äußerst billig gestellt, so daß es denen, die ihre Thiere lieb haben und die Mittel zur Herstellung der krank gewordenen kennen lernen wollen, nicht schwer fallen wird, sich dieses nützliche Werk anzuschaffen.

In der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau ist erschienen und zu haben:

Glocker, Dr. E. F., Versuch einer Charakteristik der Schlesisch-mineralogischen Literatur von 1800 bis 1832. 4. 20 Sgr.

— — Versuch einer Charakteristik der Schlesisch-mineralogischen Literatur bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 4. 1827. 13 Sgr.

Musikalien-Anzeige.

So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen, und durch alle solide Buch- und Musikalien-Handlungen zu erhalten:

F. W. Berner, Hymne für vier Männerstimmen: „Der Herr ist Gott", mit willkürlicher Begleitung der Blas-Instrumente. Original-Partitur, nebst vom Herrn Ober-Organist Köhler hinzugefügter Orgel- oder Pianoforte Begleitung, als Ergänzung der Blas-Instrumente. Der nachgelassenen Werke Nr. 1. Preis 20 Sgr.

Es wird den vielen Freunden und Verehrern des verstorbenen Berner angenehm seyn, hierdurch ein Werkchen überliefert zu erhalten, welches ihnen das Andenken an denselben zu erneuern im eigentlichen Sinne des Worts im Stande ist. Zu oft ist diese Hymne gehört, als dass ich dem Werke des geachteten Berner noch Lob zu reden nöthig hätte.

Breslau, im Juli 1832.

Carl Cranz,
Kunst- und Musikalien-Händler,
(Ohlauerstrafse).

Musik-Anzeige.

Bei C. G. Förster ist erschienen:

Neueste Breslauer Lieblingstänze für das Pianof. 2s Heft. 12½ Sgr.

Edictal-Vorladung der Gläubiger in dem Oberhoff und Neuhoffer Kaufgelder-Liquidations-Prozesse.

Ueber die Kaufgelder der im Frankensteinschen Kreise gelegenen Antheile des Gutes Schönheyde, der Oberhoff und Neuhoff, dem Oberlandesgerichts-Auskultator Nitschke gehörig, ist heute der Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an diese Kaufgelder steht am 18. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Königl. Oberlandesgerichts-Referendar Herrn Götze im Partheienzimmer des hiesigen Oberlandesgerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen von den Kaufgeldern des Grundstücks ausgeschlossen, und ihm damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden. Den unbekannten Realgläubigern werden die Herren Justiz-Commissarien Dietrichs und Schneider als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Breslau, den 16. Juni 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Schlesien.
Lemmer.

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 5. November 1831 verstorbenen General-Pächter Bernhardt Strauch zu Steine ist am heutigen Tage der Konkurs-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Konkurs-Masse steht den 19. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr an, vor dem Kgl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Klingberg II., im Partheien-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Breslau, den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Lemmer.

Bekanntmachung.

Das im Kreutzburger Kreise gelegene Gut Costau soll auf den Antrag der Gläubiger des Besitzers Anton von Strachwitz, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die landschaftliche Taxe desselben beträgt 45012 Rtlr. 2 Sgr. 7½ Pf.

Die Bietungs-Termine stehen am 22. Oktober 1832, am 23. Januar 1833, und der letzte Termin am 23. April 1833, Vormittags um 10 Uhr, an, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Göldner im Partheienzimmer des Ober-Landes-Gerichts.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die aufgenommene Taxe kann in der Registratur des Oberlandesgerichts eingesehen werden.

Breslau, den 19. Juni 1832.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Lemmer.

* *

Proclama,

das Aufgebot eines Hypotheken-Instruments von Beitsch und Deutsch Tarne betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, auf den Antrag des Herrn Fürsten zu Karolath alle diejenigen Prätendenten, welche an die, auf den Güthern Beitsch und Deutsch Tarne Freistädter Kreises sub Rubr. III. No. 5. Lit. a und b eingetragenen beiden Kapitalien von resp. 7500 Rtlr. in Golde für das Fürstlich Karolathsche Majorat als Anfall an dasselbe von den Illatis des vormaligen Besitzers verstorbener Gemahlin ex pactis dotalibus vom 10. Septbr. 1749 und resp. 2000 Rtlr. Courant als Anfall an das Majorat von den Illatis der verstorbenen Schwester des vormaligen Besitzers aus den Ehepakten mit ihrem auch verstorbenen Ehegatten, Burggrafen von Dohna-Schlodien, welche beide Posten, auf Grund der am 26. November 1790 gerichtlich beglaubigten Schuld-Verschreibung des Fürsten Carl zu Carolath vom 15. Nov. 1790 ad decretum vom 5. Decbr. ejd. a. sub pari jure im Hypothekenbuch eingetragen worden sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem zu deren Angaben angesetzten peremtorischen Termine

den 19. Oktober d. J., Vormittag 11 Uhr,

vor dem ernannten Kommissario, Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Bönigk, auf hiesigem Ober-Landes-Gericht, entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Mandatarien, wozu ihnen auf den Fall der Unbekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Kommissarien, die Justiz-Kommissarien: Neumann, Jüngel und der Justizrath Förster vorgeschlagen werden, ad protocollum anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Sollte sich jedoch in dem angesetzten Termine keiner der etwanigen Interessenten melden, dann werden dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt, und es wird ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Instrument für amortisirt erklärt und auf Antrag der Interessenten ein neues über die beiden Schuldposten ausgestellt werden.

Glogau, den 15. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Götze.

Subhastations-Patent.

Das zu Klein-Kletschkau bei Breslau Nr. 119 des Hypothekenbuchs, neue Nr. 4, belegene Haus nebst Garten, der Wittwe Berger gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1832 beträgt nach dem Materialienwerthe 1019 Rtlr., nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 pCt. aber 840 Rtlr. 20 Sgr., und nach dem Durchschnitts-Preise 929 Rtlr. 25 Sgr.

Der Bietungs-Termin steht

am 17. September d. J., Nachmittags um 4 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Rathe Wollenhaupt im Parteienzimmer Nro. 1. des Königlichen Stadtgerichts an. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird. Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 29. Mai 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

v. Blankensee.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das auf der Malergasse sub Nr. 215 des Hypothekenbuchs, neue Nr. 16 belegene Haus, dem Fleischermeister Sickenberg gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1832 beträgt nach dem Materialienwerthe 860 Rtlr. 12 Sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 Prozent aber 735 Rtlr. 26 Sgr. 8 Pf. und nach dem Durchschnittswerthe 798 Rtlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Der Bietungs-Termin steht

am 19. September a. c., Nachmittags um 4 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Rathe Hahn im Parteienzimmer Nr. 1 des Königl. Stadt-Gerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 1. Juni 1832.

Das Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Bekanntmachung.

Das auf der Catharinen-Straße Nr. 18 $^{68}_{78}$ des Hypothekenbuchs, neue Nro. 7 belegene Grundstück, dem magistratualischen Controlle-Assistenten August Ferdinand Flögel gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1832 beträgt nach dem Materialienwerthe 15808 Rtlr. 9 Sgr. 6 Pf., nach dem Nutzungsertrage zu 5pC. aber 19336 Rtlr. 28 Sgr. 4 Pf., und nach dem mittlern Durchschnittswerthe 17572 Rtlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Die Bietungstermine stehen

am 10. September 1832, Vormittags 11 Uhr,

am 12. November 1832, Vormittags 11 Uhr,

und der letzte

am 12. Januar 1833, Nachmittags um 4 Uhr,

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Jüttner im Partheienzimmer Nr. 1 des Königlichen Stadt-Gerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichts-Stätte eingesehen werden.

Breslau, den 25. Mai 1832.

Das Königliche Stadtgericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Subhastations-Patent.

Das zu Siebenhuben bei Breslau Nr. 41 des Hypotheken-Buchs, in einem Gewende bestehende und gegen den Mittelfahrweg zwischen den Aeckern des Kräuters Christbaum und des Krankenhospitals zu Allerheiligen belegene Grundstück, den Kräuter Schirrmacherschen Erben gehörig, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1831 beträgt nach dem Grundwerthe 637 Rtlr. 15 Sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 Procent aber 576 Rtlr. 16 Sgr. 8 Pf., und nach dem Durchschnittswerthe 607 Rtlr. 10 Pf.

Der Bietungstermin steht

am 6. Oktober c., Nachmittags um 4 Uhr,

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jüttner im Partheien-Zimmer Nr. 1. des Königl. Stadtgerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Breslau, den 28. Juni 1832.

Das Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Subhastations-Patent.

Das auf dem Vinzenz-Elbing Nr. 127 b. des Hypothekenbuchs, neue Nr. 2 belegene Grundstück, dem Erbsaß Joseph Eule gehörig, soll anderweit im Wege der nothwendigen Subhastation, da das in dem am 28. Oktober 1831 abgegebene Meistgebot von 430 Rtlr. nicht annehmbar befunden worden, verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1831 beträgt nach dem Materialienwerthe 697 Rtlr. 15 Sgr., nach dem Nutzungsertrage zu 5 Prozent aber 1696 Rtlr., nach dem Durchschnittswerthe aber 1196 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Der Bietungs-Termin steht

am 1. September c., Nachmittags 4 Uhr,

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jüttner im Partheienzimmer Nro. 1. des Königlichen Stadt-Gerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 18. Juni 1832.

Das Königliche Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Subhastations-Patent.

Da in dem am 19. Juni d. J. zum öffentlichen Verkauf des auf der Bischofsgasse Nr. 1268 und 128⁶/₇ des Hypothekenbuchs belegenen, dem Kretschmer Michael Stürze gehörigen, im Jahre 1830 nach dem Materialienwerthe auf 18475 Rtlr. 21 Sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 Prozent auf 14543 Rtlr. 13 Sgr. 4 Pf., und nach dem mittlern Durchschnitt auf 16509 Rtlr. 17 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzten Hauses, angestandenen Termine sich kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so ist auf Antrag der Gläubiger ein neuer Termin zum Verkauf dieses Hauses auf

den 28. September 1832, Nachmittags um 4 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hübner im Partheienzimmer Nr. 1 angesetzt worden. Zu diesem Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietenden, insofern kein gesetzlicher Widerspruch stattfindet, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 25. Juni 1832.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das auf dem Holzplatze vor dem Ohlauer-Thore Fol. 178 Vol. XXII. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, den Essig-Fabrikant Johann Sternagelschen Erben gehörig, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1829 beträgt nach dem Gesammtwerthe 410 Rtlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Der peremtorische Bietungstermin steht

am 26. Oktober c., Nachmittags 4 Uhr,

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hübner im Partheienzimmer Nr. 1 des Königl. Stadt-Gerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 9. Juni 1832.

Das Königliche Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Auctions-Anzeige.

Donnerstag, den 12. Juli d. J., Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Königl. Justiz-Kommissarius, Herrn v. Linstow, bestehend in einigen Pretiosen, Hausrath, Wäsche, Meubeln, Kleidern, einer Quantität Wein, nebst Büchern, meist juristischen Inhalts, im Auktions-Zimmer des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 8. Juli 1832.

Behnisch,

O.L.G. Sekretär v. C.

Lieferungs-Verdingung.

Behufs Verpflegung der Linientruppen der 11ten Division während ihrer diesjährigen Brigade-, Divisions- und Felddienst-Uebungen bei Jordansmühle soll

1) der Transport des Brotes aus dem Königlichen Magazin in Breslau nach Jordansmühle;
2) der Transport des Hafers aus den Königlichen Magazinen in Breslau und Brieg nach Jordansmühle, und die direkte Distribution des Hafers daselbst an die Truppen;
3) die Lieferung und direkte Verabreichung der Rauhfourage;
4) die Lieferung und direkte Verabreichung des Lagerstrohs, so wie des Koch- und Wärmeholzes für die Vorposten bei der Felddienstübung,

an die mindestfordernden Unternehmer in Entreprise gegeben werden.

Demzufolge ergeht hiermit an Unternehmer die Einladung, wegen Uebernahme der vorgedachten Entreprisen schriftliche Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempelpapier erforderlich ist, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Offerte", unter Adresse der unterzeichneten Intendantur, bis zum 16ten k. Mts. versiegelt und portofrei hierher einzusenden, und an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf dem Büreau der Intendantur im Fellerschen Hause an der Sandbrücke hieselbst sich persönlich einzufinden, wo ein dazu ernannter Kommissarius die eingegangenen Submissionen entsiegeln, mit den anwesenden Submittenten in mündliche Unterhandlung treten, und mit den Mindestfordernden, sofern deren Preis-Offerten annehmbar erscheinen, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, Kontrakte abschließen wird.

Die speziellen Bedingungen, unter welchen kontrahirt werden wird, hängen im Büreau der Königlichen Intendantur hie-

selbst zu Jedermanns Einsicht aus; und es wird daher hierin nur noch Nachstehendes bekannt gemacht:

a) die Entreprise des Brodt-Transports ist ganz unabhängig von den übrigen oben bei 2, 3, 4 gedachten Unternehmungen; wogegen die letztern von einander nicht getrennt, sondern nur im Ganzen vergeben werden sollen.
b) das Magazin wird in Jordansmühle angelegt, aus welchem die Truppen ihre Verpflegung selbst abholen.
c) Der ganze Bedarf bei diesem Magazin ist auf ohngefähr
 2484 Centner Brodt,
 300 Wispel Hafer,
 972 Centner Heu,
 120 Schock Fouragestroh,
 25 Schock Lagerstroh, und
 6 Klaftern weiches Holz
 anzunehmen.
d) Die Verpflegung aus dem Magazin beginnt etwa den 22sten des Monats August, und endigt in der Mitte des Septembers.
e) An Kautionen sind erforderlich:
 1) wegen der Brodt-Transport-Entreprise 150 Rtlr.,
 2) wegen des Transports und der Distribution des Königlichen Hafers der volle Werth von 50 Wispel, und
 3) wegen der Rauhfourage der 5te Theil des Werths des ganzen Lieferungs-Quantums.

Die Submittenten sind gehalten, im Verdingungstermine die Kautions-Summen in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen vorzuzeigen. Diejenigen Unternehmer, mit denen abgeschlossen wird, deponiren ihre Kaution auf der Stelle.

Breslau, den 28. Juni 1832.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Bau-Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Hochpreisliche Regierung zu Breslau mittelst hoher Verfügung vom 16ten Juni c. den Bau der Brücke mit massiven Stirnen auf Pfahlroste aufgeführt, mit 2 Pfahljochen und gesprengten Trägern mit Holzbelag, von 81 Fuß im Lichten weit, über die Polsnitz auf der Freyburg-Striegauer Kohlenstraße genehmigt und anbefohlen hat, diesen wichtigen Bau an den Mindestfordernden durch öffentliche Lizitation zu verdingen; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und der diesfällige Lizitationstermin auf den 24sten Juli c. festgesetzt, welcher in Freyburg abgehalten werden wird, und werden zur Uebernahme dieser Entreprise alle qualifizirten Baumeister aufgefordert, in dem anberaumten Lizitationstermine zu erscheinen, und ihr Mindestgebot öffentlich vor dem Herrn Wegebaumeister Fritsch abzugeben.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

1) Dieser Brückenbau muß bis Ende November c. fertig seyn, und übergeben werden.
2) Der Bau-Unternehmer muß eine Caution von 500 Rthlr. machen, und sich über diese Fähigkeit vor der Lizitation ausweisen, ohne welchen Ausweis er nicht zugelassen werden wird, diese Caution selbst bleibt bis nach Beendigung und Abnahme des Baues stehen.
3) Die Königliche Hochpreisliche Regierung behält sich die Wahl unter den drei letzten Mindestfordernden vor, und bleiben dieselben so lange an ihr letztes Gebot gebunden, bis die Königliche Regierung hierüber entschieden haben wird.

Alle übrigen Bau- und Kontraktsbedingungen mit dem Anschlage und der Zeichnung sind bei dem gedachten Herrn Wegebaumeister Fritsch in Freyburg jeden Dienstag und Freitag einzusehen, wo auch der Bauplatz in Augenschein genommen werden kann.

Reichenbach, den 24. Juni 1832.

Bekanntmachung.

Das hieselbst sub Nr. 27, 28 und 29 belegene, zum Kaufmann Peter Weyrauchschen Nachlaß gehörige, massive, zu einer Kaufmannshandlung für Leinwand und Weingeschäfte eingerichtete Haus, mit 2 Bieren und 2 kleinen Gärten nebst einer Baustelle, zusammen nach dem jetzigen Nutzungs-Ertrage auf 2760 Rthlr., und nach dem Materialwerthe auf 11328 Rthlr. 28 Sgr. taxirt, wird im Wege der erbschaftlichen Auseinandersetzung, auf Antrag des Curatoris massae, subhastirt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu denen auf den 4. September und 6. November c., besonders aber zu dem auf den

8. Januar 1833, Vormittags um 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstätte vor dem unterzeichneten Land- und Stadtrichter anberaumten peremtorischen Bietungs-Termine mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Einwilligung des Extrahenten, zu gewärtigen hat.

Schömberg, den 28. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Oelsner.

Offener Arrest.

Nachdem über den Nachlaß des Arrendators Israel Fränkel zu Mangschütz der Konkurs eröffnet worden, werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, an Niemanden davon das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr davon dem Gerichts-Amte fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Sollte dessen ohngeachtet an Jemanden etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dies, nicht für geschehen, sondern zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Namslau, den 3. Juli 1832.

Ober-Amtmann Urbansches Gerichts-Amt für Mangschütz und Neusorge.

Müller.

Lokal = Veränderung!

Einem hochgeehrten Adel und hochzuverehrenden Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich von heute an meine

Mode=, Schnittwaaren= und Band=Handlung

in das erste Viertel der Ohlauer=Straße Nr. 2 erste Etage, dicht neben der Apotheke rechts, in der Löwengrube genannt, verlegt habe.

S. Schwabach.

Anzeige für die Herrn Doktoren.

Da ich mich hierorts als chirurgischer Bandagist etablirt habe, so mache ich denen hiesigen als auswärtigen Herren Aerzten hiermit die ergebene Anzeige, daß ich alle chirurgische Maschinen und Bandagen nach dem Alphabet des orthophädischen Instituts des Herrn Professor Dr. Heine in Würzburg, verfertige. Da ich ununterbrochen in dessen Institut durch acht Jahre, alle Bandagen und Maschinen für alle vorgekommene Gebrechen angefertigt, und mir dadurch vollkommene Kenntnisse gesammelt habe, worüber ich mich auch durch Zeugnisse ausweisen kann, so bitte ich und schmeichle mir demnach von denen Herren Aerzten mit dero gütigen Aufträgen beehrt zu werden.

Peter Konrad,
chirurgischer Bandagist in Breslau, wohnhaft auf dem großen Ringe Nr. 11, im dritten Stock.

Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, daß ich mein Lager von Porzellain= und Eisengußwaaren vom Naschmarkte Nr. 46, dicht neben an, Nr. 45 im Hause des Herrn Professors Habicht, eine Stiege hoch, verlegt habe.

Mit dieser Veränderung verbinde ich zugleich eine Vergrößerung meines Instituts für Porzellainmalerei, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, jede Bestellung auf Figuren=, Landschafts=, Blumen=, Wappen ꝛc. Malereien, so wie auf Vergoldungen, recht prompt und sauber liefern zu können.

Da ich jetzt lediglich mit Anfertigung und Absatz von Porzellain= und Eisengußwaaren mich beschäftige, so kann ich für diese beiden Fächer, bei festgestellten billigen und wirklichen Fabrikpreisen, zugleich die reichste Auswahl zur geneigten Abnahme empfehlen.

F. Pupke.

Ein Federvieh=Ausschieben giebt Donnerstag den 12. Juli, und ladet dazu ergebenst ein:
Menzel,
Coffetier, vor dem Sandthor.

Anzeige.

Eben erhielt ich von F. C. Maria Farina aus Köln a. R. eine vollständige Sortirung von den ächtesten und feinsten Kölnischen Wassern, die ich zu sehr billigen Preisen in Kistchen, und einzeln in halben und ganzen Flaschen empfehle. Zugleich empfehle ich alle Arten wohlriechende feine Seifen, feinste Stettiner Pfeifenröhre, moderne Blätterkämme, Damentaschen, Vorhemdknöpfe, Stöcke in Bambus, Fischbein, Pfefferrohr, Weinranke, und andere Arten mehr, nebst allen andern Galanterie= und Nürnberger Spiel=Waaren, zu möglichst billigen Preisen.

S. Liebrecht.
Ohlauer=Straße Nr. 83, dem blauen Hirsch gegenüber.

Das ehemalige Jäckelsche Fabrik= und Bade=Gebäude, nahe vor dem Ohlauer=Thor, unter dem Namen die Dampfmaschine bekannt, will der gegenwärtige Besitzer verkaufen. Dieses schöne und vielseitig zu benutzende Grundstück, mit seinen, um das Haus herum liegenden Gärten und Feldern, würde sich vorzugsweise zu einer Bierbrauerei, Kattunfabrik, Spinnerei, Oel= oder Röthe=Geschäft mit Vortheil benutzen lassen. Der Eigenthümer wird nach Möglichkeit den Ankauf zu erleichtern suchen. Das Nähere bei dem Feldpachter Hubrich daselbst.

Bekanntmachung.

2 große Trümeaux=Spiegel, 1 Flöten=Uhr, 6 Kronleuchter, 1 Ladentisch, 1 Kinderbillard, 1 schöner großer Vorrathschrank, soll heute alles unter auffallend billigen Preisen verkauft werden: Fr. Wilhelm=Straße Nr. 76, bei Petersen.

Die durch den Tod des bisherigen Miethers, welcher dieselbe eine lange Reihe von Jahren inne gehabt, vacant gewordene, sehr vortheilhaft gelegene Weinhandlung nebst Wohnung, in dem ehemaligen Adolphschen Hause, Ring- und Kränzelmarkt-Ecke, ist anderweitig zu vermiethen, und das Nähere bei dem Schnittwaarenhändler Herrn Hein zu erfahren.

Offene Stellen

für Pharmaceuten, so wie Lehrlinge zur Handlung, Oekonomie, verschiedenen Künsten und Gewerben, können sogleich nachgewiesen werden durch

die Speditions= u. Commissions=Expedition,
Ohlauer=Straße Nr. 21, im grünen Kranz.

Gewölbe = Veränderung.

Meine antiquarische Buchhandlung ist jetzt an der Ecke der Oderstraße und des Ringes. Horrwitz, Antiquar.

Auktion.

Donnerstag, als den 12ten dieses, werde ich im Kreuzhof-Garten, früh um 10 Uhr, einige 50 Stück kleine und große Orangerie=Bäume gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Breslau, den 9. Juli 1832.
Sam. Pieré, concess. Aukt.=Commiss.

Besten fetten Limburger Käse offerirt im Ganzen und Einzelnen billigst:

Friedrich Walter,
Ring Nr. 40, im schwarzen Kreuz.

Ein junger Mensch kann als Lehrling sogleich unterkommen beim Kunst-Drechsler Klink, Ohlauerstraße in der Hoffnung.

Mittwoch den 11ten gebe ich ein Ausschieben, wozu ich ergebenst einlade. Ph. Bettinger, Coffetier in Pöpelwitz.

Strohhüte, Bänder, Spitzen und Putzfedern werden gewaschen und auf's schönste zugerichtet im Eckhause der Weiden- und Harras-Straße Nr. 16, bei
Elis. Hoffmann.

Varinas-Rollen-Canaster
von ausgezeichneter Qualität und in bedeutender Auswahl, empfiehlt die Tabak-Fabrik
Friedr. Wilh. Winkler,
Neusche-Straße Nr. 13.

Besten frischen gepreſsten Caviar erhielt und offerirt im Ganzen und im Einzelnen:
Friedrich Walter,
Ring Nr. 40, im schwarzen Kreuz.

Zu vermiethen
ist Sand-Straße Nr. 12, im Fellerschen Hause, eine Wohnung von 6 Stuben, und eine dergleichen von 4 Stuben.

Eine auch zwei meublirte freundliche Stuben, mit Küche und besonderm Eingang, auf Verlangen mit männlicher und weiblicher Bedienung, sind Ring Nr. 7 im Hofe zu vermiethen, und beim Haushälter zu erfragen.

Zu vermiethen sind Riemerzeile Nr. 18 für eine oder ein Paar einzelne Personen zwei kleine freundliche Stuben vorn heraus, und bald zu beziehen.

Bei Ziehung der 5ten Klasse 65ster Lotterie traf in meine Einnahme:

Der vierte Haupt-Gewinn
von
25000 Rtlr.
auf Nr. 11403.

Mit Loosen zur 1sten Klasse 66ster Lotterie (Pläne gratis) empfiehlt sich:
August Leubuscher,
Blücherplatz Nr. 8, zum goldnen Anker genannt.

Mit ganzen, halben und Viertel-Loosen zur 1sten Klasse 66ster Lotterie, deren Ziehung auf den 13. d. M. festgesetzt ist, empfiehlt sich ergebenst: Schreiber,
Blücherplatz im weißen Löwen.

Mit Loosen zur 1sten Klasse 66ster Lotterie empfiehlt sich ergebenst:
Jos. Holschau jun.
Blücherplatz, nahe am großen Ringe.

Loose zu der ersten Klasse 66ster Lotterie in Original und Vierteln empfiehlt:
Friedr. Ludw. Zipffel,
Nr. 38 am großen Ringe bei der grünen Röhre.

Bei Graß, Barth und Comp. ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luthers Zeit. Ein litterar.-historischer Versuch von Dr. Heinrich Hoffmann, Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität Breslau und Custos der Königl. und Univ.-Bibliothek daselbst. 8. 13½ Bogen. 20 Sgr.

Der Herr Verfasser hat auch diesen Gegenstand mit der ihm eigenen Gründlichkeit zu erschöpfen gesucht, und ihn durch die vielen eingefügten Ueberbleibsel d. deutschen Kirchenpoesie u. durch die vielen litterar-, cultur- und kirchenhistorischen Bemerkungen zu einem Buche von allgemeinem Interesse gemacht, dessen Brauchbarkeit durch ein ausführliches Sachregister und ein vollständiges Verzeichniß aller Liederanfänge noch erhöht wird. Eine sehr willkommene Beilage sind die Melodieen der vier ältesten deutschen Kirchenlieder aus dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, nach den ältesten Liederbüchern mitgetheilt von dem Herrn Geh. Obertribunals-Rath von Winterfeld.

Angekommene Fremde.

In den 3 Bergen: Hr. General der Infanterie v. Rauch, Hr. Lieut. v. Prittwitz, beide aus Berlin. — Hr Guthsbesitzer v. Tschirschki, aus Herrnmotschelnitz. — Hr. Forst-Sekretair Ilisch, Hr. Kanzlist Ilisch, aus Oels. — Im blauen Hirsch Fr. Gräfin v. Gaschin, aus Zyrowa. — Im Rautenkranz: Fr. Guthsbesitzerin Gräfin v. Chamiec, aus Lemberg. — Hr. Pfarrer Matecki, aus Schrimm. — Im weißen Adler: Hr. Regierungsrath v. Aulock, aus Oppeln. — Hr. Kaufm. Pietsch, aus Stettin. — Im goldnen Baum: Hr. v. Blankenburg, aus Stettin. — Hr. Graf v. Pfeil, aus Wildschütz. — Hr. Guthsbesitzer Sassadius, aus Neustradam. — Im Hotel de Pologne: Hr. Regierungsrath Schaller, aus Berlin. — In den 2 gold. Löwen: Hr. Forstrath v. Haugwitz, aus Ober-Tworsimirke. — Im gold. Zepter: Fr. Oberst Korytowska, aus Warschau. — Hr. Referendarius Callin, aus Glogau. — In der großen Stube: Hr. Land- und Stadtrichter Conradi, aus Herrnstadt. — Hr. Guthspächter Kautz, aus Koritnice. — In der gold. Gans: Hr. Lieut. v. Düricke, aus Stettin. — In der gold. Krone: Hr. Apotheker Weese, aus Reichenstein. — Hr. Guthsbesitzer Friedländer, aus Briesnitz. — Im gold. Schwerdt, Nicolaith.: Hr. Prediger Smith, aus Warschau. — Im weißen Storch: Hr. Oberförster Wocke, aus Saabor.

In Privat-Logis: Oderstraße No. 23. Hr. Kaufmann Winckler, aus Berlin. — Nikolaistraße No. 13. Hr. Justizamtmann Hellmann, aus Trebbin. — Am Rathhause No. 15. Hr. Guthsbesitzer Barchewitz, aus Groß-Märzdorf. — Junkernstraße No. 28. Fr. Doktor Blttner, Hr. Partikulier Seidel, beide aus Wartenburg.